



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 84/16

vom

14. März 2017

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 2017 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Wellner, die Richterin von Pentz, den Richter Offenloch und die Richterin Müller

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Januar 2016 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Zwar begegnet die Annahme des Berufungsgerichts, es handele sich im Regelfall nicht um einen besonders schweren Fehler, der einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen dürfe, wenn der Arzt dem Patienten die richtige Vorgehensweise empfehle und allein eine Unterrichtung über die Notwendigkeit und Dringlichkeit unterbleibe, durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Frage, ob in dem unterlassenen Hinweis auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit weiterer ärztlicher Maßnahmen ein grober Behandlungsfehler zu sehen ist, unterliegt vielmehr der gesonderten Beurteilung im jeweiligen Einzelfall (vgl. Senatsurteil vom 17. November 2015 - VI ZR 476/14, VersR 2016, 260 Rn. 15). Dieser Rechtsfehler wirkt sich im Streitfall aber nicht aus, weil er allein die Hilfsbegründung betrifft und das angefochtene Urteil von der Hauptbegründung getragen wird, im Rahmen derer das Berufungsgericht den fehlenden Hinweis auf die Notwendigkeit eines operativen Eingriffs am nächsten Tag unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Landgerichts und das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen in zulassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als nicht grob behandlungsfehlerhaft bewertet hat.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 131.772,31 €

Galke

Wellner

von Pentz

Offenloch

Müller

Vorinstanzen:

LG Köln, Entscheidung vom 20.05.2015 - 25 O 401/12 -

OLG Köln, Entscheidung vom 28.01.2016 - 5 U 91/15 -